

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 192.

Freitag den 23. August 1872.

(298—1)

Nr. 5321.

Rundmachung

über die in Krain für das Jahr 1872 in den vier Concurstationen im Monate September stattfindende Vertheilung von Prämien, Medaillen und belobenden schriftlichen Anerkennungen für Stuten, Hengstfohlen und Privatbeschälhengste.

In Krain wird für das Jahr 1872 die Vertheilung von Staatsprämien, Medaillen und belobenden schriftlichen Anerkennungen

A. für Mutterstuten, B. für junge Stuten, C. für Hengstfohlen und D. für Hengste in den nachbenannten 4 Concurstationen anberaumt, wie folgt:

In der Concurstation Adelsberg am 14ten September 1872; in der Concurstation Rassenfuß am 18. September 1872; in der Concurstation Laibach am 21. September 1872; in der Concurstation Krainburg am 23. September 1872.

An den genannten Tagen beginnt die Prämien-Vertheilung in jeder Concurstation um 9 Uhr vormittags.

Für diese Prämienvertheilung gelten folgende mit Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 29ten Mai 1872 Nr. 4675 festgesetzte, auch im Landesgesetzblatte für Krain Jahrgang 1872 kundgemachte Bestimmungen, welche hier auszugsweise bekannt gegeben werden:

I. In Betreff A. der Mutterstuten, B. der jungen Stuten findet die Prämierung in jeder der vier genannten Concurstationen statt.

Prämien für A. Mutterstuten und B. junge Stuten

in der Concurstation	Zahl der Preise in Ducaten	Gesamtsumme der Preise in Ducaten						
Adelsberg	1	10	1	8	4	6	4	58
Rassenfuß	1	10	1	8	4	6	4	58
Laibach	1	10	1	8	5	6	5	68
Krainburg	1	10	1	8	5	6	5	68
								262 Duc.

Concurfähig sind Mutterstuten, wie folgt: ad A. 1. Mutterstuten von ihrem vollendeten vierten Jahre aufwärts ohne Beschränkung auf ein Maximalalter, u. zw. insoweit, als sie gesund, kräftig und gut gepflegt sind, die Eigenschaft guter Zuchtstuten besitzen und ein gelungenes Saug- oder Abspännfohlen haben.

2. Die Prämie darf nur zuerkannt werden, wenn:

- a) das Fohlen von einem Staats- oder licenzierten Privatbeschäler stammt und dies durch einen legalen Belegzettel erwiesen ist;
- b) durch Beibringung eines vom Gemeindevorsteher ausgefertigten und von der zuständigen politischen Bezirksbehörde bestätigten Zeugnisses erwiesen wird, daß die vorgeführte Mutterstute schon vor der Geburt des Fohlens Eigenthum des Prämienwerbers war.

3. Der Umstand, daß eine Stute in früheren Jahren bereits ein- oder mehrere male prämiert wurde, schließt dieselbe von der ferneren Concurrenz nicht aus.

ad B. Concurfähig sind junge Stuten, wie folgt:

- 1. Junge Stuten, d. i. 3- bis 4jährige Stuten dürfen nur prämiert werden,
- a) wenn sie von einem Staats- oder licenzierten Privatbeschäler belegt sind und dies durch einen legalen Belegzettel nachgewiesen wird, und
- b) wenn sie mindestens ein Jahr im Besitze des Prämienwerbers sich befinden und dies durch ein von der politischen Bezirksbehörde bestätigtes Zeugnis des Gemeindevorstandes nachgewiesen wird.

2. Junge Stuten, die als solche einmal prämiert wurden, können in der Folge nur als Mutterstuten mit gelungenen Saug- oder Abspännfohlen (A.) prämiert werden.

II. In Betreff C. der Hengstfohlen findet die Prämierung nur in der Concurstation Krainburg statt.

Prämien für Hengstfohlen

in der Concurstation	Zahl der Prämien in Ducaten	Gesamtsumme der Preise in Ducaten						
Krainburg	1	8	1	7	2	6	4	43

ad C. 1. Concurfähig sind gelungene ein- und zweijährige Hengstfohlen der pinzgauer Race, wenn sie gut gepflegt sind, und in ihrer Bauart eine gedeihliche Fortentwicklung und weitere gute Ausbildung versprechen, sowie die Fähigkeit künftiger guter Zuchthengste an sich tragen.

Es haben jedoch die Besitzer solcher Hengstfohlen nur dann ein Anrecht auf die Prämien, wenn durch einen legalen Belegzettel die Abstammung von einem Staats- oder licenzierten Privatbeschäler dargethan und durch ein von dem Gemeindevorstande ausgestelltes und von der politischen Bezirksbehörde bestätigtes Zeugnis nachgewiesen wird, daß sie dieselbe selbst gezüchtet (auferzogen) haben. Angekaufte Hengstfohlen sind von der Concurrenz ausgeschlossen.

2. Hengstfohlen, die als einjährig prämiert wurden, können auch im folgenden Jahre als zweijährige wieder prämiert werden.

3. Die als zweijährig prämierten, bei der nächstjährigen Prämierung neuerlich vorgeführten Hengstfohlen können bei vollkommener Entwicklung und vorzüglicher Qualifikation entweder von der Regierung als Landesbeschäler angekauft, oder wenn sie für die nächste Deckperiode mit einer Decklicenz versehen werden sollten, entsprechend subventioniert werden.

III. In Betreff D. der Privatbeschäler werden Prämien nur in der Concurstation Krainburg ertheilt, u. zw. eine Prämie zu 20 Ducaten, eine Prämie zu 10 Ducaten.

ad D. 1. Concurfähig sind Privatbeschäler, welche gut gepflegt, gesund und kräftig sind, dabei die Eigenschaften eines guten Zuchthengstes überhaupt und insbesondere für den Zuchtpferdeschlag (pinzgauer Race) besitzen.

2. Die Eigenthümer solcher Hengste, welche sich um eine Prämie bewerben, haben das vorschriftsmäßig geführte Belegregister der Prämierungscommission vorzulegen.

3. Ein mit einer Prämie bereits betheilter Privatbeschäler ist von der Concurrenz um solche Prämien im folgenden Jahre nicht ausgeschlossen.

4. Dagegen dürfen die vom Staate gegen eine fixe Subvention den Privaten übergebenen Hengste, sowie die vom Staate bereits subventionierten Privatbeschäler nicht concurririeren.

IV. Bezüglich der Prämienvertheilung wird noch Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Prämienvertheilung wird in jeder Concurstation durch die Landescommission für Pferde- zucht vorgenommen.

2. Neben einer Geldprämie wird stets auch eine silberne Staatsmedaille „für gute Zucht und Pflege der Pferde“ erfolgt. Bei Unzulänglichkeit der Geldprämien werden für anerkannt preiswürdige Pferde nur Medaillen allein vertheilt.

3. Jeder Geldprämie und jeder Medaille wird ein Certificat beigegeben, welches die Beschreibung des Pferdes enthält und aufzubewahren ist.

4. In Ermanglung von Geldprämien und silbernen Medaillen werden belobende schriftliche Anerkennungen von der Prämierungscommission ertheilt.

5. Bei Verzichtung auf die Geldprämie wird der Prämierte mit einer Medaille und dem Certificate theilhaft, in welchem die Verzichtleistung bestätigt wird.

6. Jeder Eigenthümer, welcher für ein Zuchthier eine Prämie erhalten hat, muß sich durch Unterfertigung eines Reverses verpflichten, dasselbe nach der erfolgten Prämienvertheilung noch durch ein Jahr lang zu behalten und bei der nächsten Staatsprämien-Vertheilung, falls er bis hin noch am Leben ist, wieder vorzuführen, endlich bei Nichteinhaltung einer der im Reverse gemachten Zusagen die empfangene Geldprämie ohne jede Einrede zurück zu erstatten.

7. Die Geldprämien und Medaillen oder belobende schriftliche Anerkennungen werden dem Eigenthümer der prämierten Thiere von der Prämierungscommission sogleich gegen Empfangsbestätigung erfolgt.

8. Insoferne in vorstehender Rundmachung Abweichungen von den mit dem eingangs bezogenen Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums bekannt gegebenen „Bestimmungen“ vorkommen, wurden dieselben von der Landescommission für die Pferde- zucht in Krain über Ermächtigung des genannten k. k. Ministeriums mit Rücksicht auf die Landes- verhältnisse veranlaßt.

E. Bestimmungen über Ertheilung von Decklicenzen an Privatbeschäler.

In jeder Concurstation wird auch die Ertheilung der Decklicenzen für das Jahr 1873 an taugliche Privatbeschäler durch die Landescommission für Pferde- zucht stattfinden.

Jeder Besitzer eines mit der Decklicenz betheilter Privatbeschälers ist verpflichtet, ein ordnungsmäßiges Sprungregister zu führen und an die Stutenbesitzer, welche seinen Hengst benötigen, Deckscheine auszufolgen.

Sprungregister und Deckscheine werden den Besitzern von licenzierten Hengsten durch die politische Bezirksbehörde erfolgt.

Laibach, am 27. Juli 1872.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

(313—3)

Nr. 9578.

Rundmachung.

Die Postmeisterstelle bei dem k. k. Postamte in Watsch, womit die Jahresbestallung per 120 fl., das Amtspauschale jährlicher 30 fl. und das jährl. Pauschale von zweihundert fünfzehn Gulden für die wöchentlich viermaligen Botengänge von Watsch nach Littai so wie in entgegengesetzter Richtung verbunden ist, ist gegen Leistung der Caution per 200 fl., welche entweder in Barem, in Specie, Staatsschuldschreibungen oder fidejussorisch sichergestellt werden kann, und gegen Dienstvertrag zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, der Schulbildung, des sittlichen und moralischen Wohlverhaltens und der Vermögensverhältnisse

binnen zwei Wochen

bei der k. k. Postdirection in Triest einzubringen. Triest, am 16. August 1872.

Von der k. k. Postdirection.

(300—3)

Nr. 6626.

Jagd-Versteigerung.

Die Jagd der Steuergemeinden: Ruzdorf, Ostroznobardo, Madanjeselo, Altendorf, Peteline, Palkje, Rodokendorf, Kosana, Suhorje, Bovec, Zagon, Kal, Narein, Altdirnbach wird

am 2. September l. J.,

früh 10 Uhr, hieramts in Pacht gegeben werden, wozu Jagdlustige eingeladen werden.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg, am 10. August 1872.